

# **Rahmen-Zielvereinbarung zum barrierefreien Naturerleben in den Naturparks in Deutschland**

- auf der Grundlage von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) -

Zwischen

dem Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN), Platz der Vereinten Nationen 9, 53113 Bonn, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vizepräsidenten, Herrn Landrat Friedel Heuwinkel,

nachfolgend „VDN“ genannt,

und

nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) anerkannten Verbänden der Menschen mit Behinderungen, die nachfolgend aufgelistet sind,

1. Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE) e. V. (anmeldender Verband), Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den stellvertretenden Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Tigges, ebenda
2. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), Brehmstr. 5 - 7, 40239 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Bundesvorsitzende, Frau Helga Kiel, ebenda
3. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (Lebenshilfe), Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden Robert Antretter, ebenda
4. Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft e. V. (dcig), Rosenstraße 6, 89257 Illertissen, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten, Herrn Franz Hermann, ebenda
5. Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten -Selbsthilfe und Fachverbände e. V., Hollesenstraße 14, 24768 Rendsburg, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Ulrich Hase, ebenda

6. Deutsche Leberhilfe e. V., Krieler Str. 10, 50935 Köln, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch das Vorstandsmitglied Hans-Peter Wohn, ebenda
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), Rungestraße 19, 10179 Berlin, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Präsidentin, Frau Renate Reymann, ebenda
8. Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. (DGB), Am Zirkus 4, 10117 Berlin, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rudolf Sailer, ebenda
9. Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB), Breite Straße 3, 13187 Berlin, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch Frau Sabine Mittank, ebenda
10. Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (dvbs), Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Beauftragte für barrierefreies Reisen, Frau Rita Schroll, ebenda
11. Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL), Krantorweg 1, 13503 Berlin, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Sigrid Arnade, ebenda
12. PRO RETINA Deutschland e. V (PRO RETINA), Vaalser Str. 108 52074 Aachen, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Ute Palm, ebenda
13. Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK), Wurzerstraße 4 a 53175 Bonn, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Präsidentin, Frau Ulrike Mascher, ebenda

nachfolgend „Verbände der Menschen mit Behinderungen“ genannt,

wird nachfolgende Rahmen-Zielvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Ziel des VDN und der unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen ist, das barrierefreie<sup>1</sup> Naturerleben in Naturparks für Menschen mit Behinderungen möglich zu machen.

Die Naturparke in Deutschland werden dabei unterstützt, barrierefreie Naturerlebnisangebote zu entwickeln und in passender Weise zu kommunizieren. Dabei wird den unterschiedlichen Strukturen und Rahmenbedingungen der Naturparke Rechnung getragen. So kann jede Naturparkträgerorganisation der Zielvereinbarung beitreten und die Schritte zum barrierefreien Naturerleben entsprechend den Voraussetzungen in ihrer Region, eingebunden in einen bundesweiten Rahmen, gestalten.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rahmenzielvereinbarung gilt für Naturparke in Deutschland, insbesondere soweit ihre Träger Mitglied des VDN sind sowie für den VDN selbst. Konkret geht es um die Festlegung von „Modulen zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks“ sowie um das Verfahren zur Umsetzung dieser Module in den Naturparks.

## **§ 2 Standards des barrierefreien Naturerlebens**

(1) Die Vertragspartner legen die in der Anlage 1 „Module zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks“ geregelten Standards zum barrierefreien Naturerleben in der jeweils geltenden Fassung für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer dieser Vereinbarung als Maßstab ihrer gemeinsamen Anstrengungen für mehr Barrierefreiheit in den Naturparks in Deutschland fest.

(2) Die Vertragspartner werden nach Möglichkeit einen Leitfaden zur Umsetzung der Zielvereinbarung herausgeben.

## **§ 3 Verantwortungsbereich des VDN**

(1) Soweit die Module der Sache nach vom VDN umgesetzt werden können, erklärt er im Wege der Selbstverpflichtung, dass er die für den Aufgabenbereich des VDN relevanten „Module zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks“ (Anlage 1) schrittweise nach seinen Möglichkeiten selbst herstellen will und hierzu einen Maßnahmen- und Zeitplan aufstellt.

---

<sup>1</sup> In Bezug auf § 4 BGG und Artikel 9 und 30 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

(2) Im Bemühen um die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Naturparks in Deutschland wird der VDN darauf hinwirken, dass seine Mitglieder dieser Rahmenzielvereinbarung beitreten (Näheres siehe § 4).

(3) Der VDN wird in seinen Medien, insbesondere in seinem Online-Auftritt, über die Zielvereinbarung informieren.

(4) Der VDN beabsichtigt, die barrierefreien Angebote der der Zielvereinbarung beigetretenen Naturparke auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

## **§ 4 Beitritt zur Rahmenzielvereinbarung**

(1) Mitglieder des VDN und andere Träger von Naturparks können dieser Zielvereinbarung mit einseitiger Erklärung gegenüber dem VDN beitreten. Mit dem Beitritt zu dieser Zielvereinbarung wird das beitretende Mitglied bzw. der Träger des Naturparks Vertragspartner dieser Zielvereinbarung und erkennt die „Module zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks“ (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung als Standards gemäß § 2 an. Die Organisation verpflichtet sich im Wege der Selbstverpflichtung, die für ihre regionalen Erfordernisse relevanten Teile der Module und Maßnahmen bei künftigen Neu-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen nach ihren Möglichkeiten umzusetzen oder bei den dafür zuständigen Trägern darauf hinzuwirken. Hierfür stellt sie einen Maßnahmen- und Zeitplan auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen aus dem Katalog der Anlage 1 zu welchen Zeitpunkten verwirklicht werden sollen.

Über die Erfüllung des Maßnahmen- und Zeitplans berichtet sie über den VDN der Arbeitsgruppe nach § 6 Absatz (1).

(2) Nach Ablauf des Zeitplans sind die nicht umgesetzten Module und Maßnahmen kenntlich zu machen. Ein neuer Zeitplan ist aufzustellen.

## **§ 5 Verantwortungsbereich der Verbände der Menschen mit Behinderungen**

Die unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen tragen mit dazu bei, das Angebot der Naturparke zum barrierefreien Naturerleben bekannt zu machen. Sie werden insbesondere in ihren Medien auf diese Angebote des VDN und der beitretenden Organisationen hinweisen und dafür werben.

## **§ 6 Erfüllung der Selbstverpflichtungen**

(1) Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen und des VDN, tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, um die Erfüllung

der Selbstverpflichtungen auszuwerten und um die Module auf der Basis der neuesten Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Der VDN unterrichtet die Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den der Rahmenzielvereinbarung beigetretenen Naturparkträgern über die Erledigung der in § 3 und § 4 genannten Maßnahmen- und Zeitpläne. Die Arbeitsgruppe kann Hinweise zur weiteren Umsetzung geben (zum Beispiel in Form von Checklisten, Fachtagungen oder Ähnlichem).

(2) (Selbst-) Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aus Zeitplänen können nicht im Klagewege durchgesetzt werden.

## **§ 7 Laufzeit der Zielvereinbarung**

(1) Die Mindestdauer dieser Rahmenzielvereinbarung läuft einheitlich bis zum 31. Dezember 2017, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Naturparkträgers.

(2) Die Rahmenzielvereinbarung verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. Juni eines Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2017, gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann für seine Organisation jeweils einzeln kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungserklärungen der Naturparkträger haben gegenüber dem VDN zu erfolgen. Kündigt der VDN, so endet die Rahmenzielvereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist auch für die der Zielvereinbarung beigetretenen Naturparkträger-Organisationen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer und bei Änderung wesentlicher Grundlagen des barrierefreien Naturerlebens (wie gesetzlicher Grundlagen oder einschlägiger Regelwerke des Deutschen Institutes für Normung (DIN)) über die Fortschreibung dieser Rahmenzielvereinbarung und der „Module zum barrierefreien Naturerleben in Naturparks“ zu verhandeln.

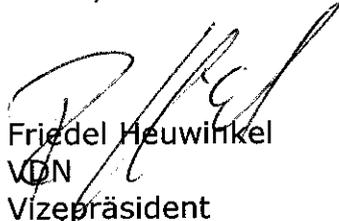
## **§ 8 Schlussbestimmung**

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenzielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

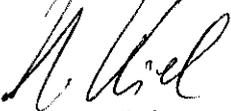
Die Vertragspartner sind sich einig darin, dass der Text dieser Rahmenzielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des jeweils zuständigen Bundesministeriums (derzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 8, 10117 Berlin) veröffentlicht wird. Sie hatten zuvor die Aufnahme der Verhandlungen gegenüber dem Zielvereinbarungsregister nach § 3 Abs. 1 BGG angezeigt.

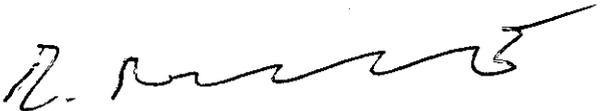
Die Anlage 1 (zu § 2) „Module zum barrierefreien Naturerleben in“ ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

Berlin, 8. März 2012

  
Friedel Heuwinkel  
VON  
Vizepräsident

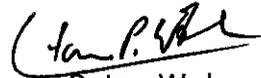
  
Wolfgang Tigges  
BAG SELBSTHILFE  
Stellvertretender Geschäftsführer

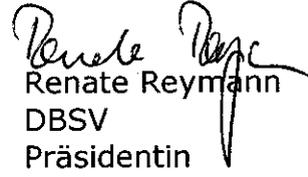
  
Helga Kiel  
bvk  
Bundesvorsitzende

  
Robert Antretter  
Lebenshilfe  
Bundesvorsitzender

  
Dr. Ulrich Hase  
Deutsche Gesellschaft der  
Hörgeschädigten – Selbsthilfe  
und Fachverbände e. V.  
Vorsitzender

  
Franz Hermann  
dcig  
Präsident

  
Hans-Peter Wohn  
Deutsche Leberhilfe e. V.  
Vorstandsmitglied

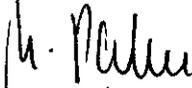
  
Renate Reymann  
DBSV  
Präsidentin

  
Rudolf Sailer  
DGB  
Präsident

  
Sabine Mittank  
DSB

  
Rita Schroll  
dvbs  
Beauftragte für  
Barrierefreies Reisen

  
Dr. Sigrid Arnade  
ISL  
Geschäftsführerin

  
Ute Palm  
PRO RETINA DEUTSCHLAND e.V.  
Stellvertretende Vorsitzende

  
Ulrike Mascher  
VdK  
Präsidentin